

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: - (1916)
Heft: 11

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz: Jährlich, bei der Post bestellt, Fr. 6.60, bei der Expedition bestellt Fr. 6.50 halbjährlich, bei der Post bestellt, Fr. 3.40, bei der Expedition bestellt Fr. 3.30; *Ausland*, bei direkter Zusendung durch die Expedition jährlich Fr. 9.20

Deutschland, bei postamtlichem Abonnement (ohne Bestellgebühr), halbjährlich M. 2.73

<i>Oesterreich</i> ,	"	"	"	"	Kr. 3.52
<i>Frankreich</i> ,	"	"	"	"	Fr. 4.30

„ Kommissionsgebühr „

Verantwortliche Redaktion:
 Msgr. A. Meyenberg, Can. et Prof. Theol., in Luzern
 Dr. V. von Ernst, Prof. der Theologie, in Luzern

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition:
 Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Grundsätzliches zur Tagesfrage des staatsbürgerlichen Unterrichtes. — Die Fastenmandate der schweiz. Bischöfe. — Bischöfliche Fakultäten zur Rekonkiliation von Häretikern und Apostaten. — Die Mutter versteht ihn. — Eine Entscheidung bezüglich der erlaubten Eheassistenz. — Totentafel. — Ewiges Licht. — Kirchen-Chronik. — Kirchenamtlicher Anzeiger. — Inländische Mission. — Briefkasten.

Grundsätzliches zur Tagesfrage des staatsbürgerlichen Unterrichtes.

Von Dr. P. J. B. Egger, O. S. B. Rektor, Sarnen.

Sogenannte „Fragen“ tauchen auf, halten sich eine Zeit lang an der Oberfläche, um wieder zu verschwinden. Wie viele Fragen sind nur innerhalb der letzten 20 Jahre aufgetaucht! Die Schellfrage, die Ehrhardfrage, die Bibel-Babelfrage, die Deszendenzfrage, die Grassmannfrage, zweimal hatten wir eine Literaturfrage usw. Gegenwärtig gibt die Frage des staatsbürgerlichen Unterrichtes viel zu reden. Auch diese Frage wird sich eine Zeit lang halten, um dann wieder spurlos zu verschwinden und vielleicht später wieder aufzutauchen. Diese Frage ist nicht neu, sondern sie ist uralte, sie stammt ihrer Form und ihrem Inhalt nach aus dem alten Griechenland, und diejenigen, welche gerade bei Besprechung dieser Frage wieder mit der Forderung der Abschaffung, oder doch wenigstens Einschränkung des Unterrichtes in der alten Geschichte auftreten, um die neuere und neueste Geschichte in den Vordergrund zu stellen, scheinen ganz ausser Acht zu lassen, dass gerade die alte Geschichte uns den Schlüssel zur Lösung moderner Tagesfragen vielfach in die Hand gibt, oder doch zur Illustration derselben beiträgt. Dies ist auch bei der Frage nach dem staatsbürgerlichen Unterricht der Fall. Schon Platon spricht von *πολιτική επιστήμη* (staatsbürgerliches Wissen, staatsbürgerlicher Unterricht), von *πολιτική τέχνη* (staatsbürgerliche Kunst, Fertigkeit), und die *πολιτική ἀρετή*, die staatsbürgerliche Tugend und Tüchtigkeit ist ihm das Um und Auf jeder Erziehung und jedes Unterrichtes.

Man spricht von staatsbürgerlicher Erziehung, staatsbürgerlichem Unterricht, von nationalpädagogischer Erziehung, nationalpädagogischem Unterricht. Prinzipiell bezeichnen diese Ausdrücke etwas ganz Verschiedenes, obwohl sie im gleichen Sinne gebraucht werden. Denn

staatsbürgerliche Erziehung, staatsbürgerlicher Unterricht ist die Erziehung und der Unterricht, die geeignet sind, einen Menschen zum guten Staatsbürger zu machen, gleichviel welcher Nation er angehört. Nationalpädagogische Erziehung und nationalpädagogischer Unterricht hingegen ist die Erziehung und der Unterricht, welche geeignet sind, einen Menschen zum guten Staatsbürger einer bestimmten Nation, eines bestimmten Volkes, oder Staates zu machen. Die beiden ersteren Begriffe sind weiter und schliessen die beiden letzteren in sich. Denn wenn einer ein guter Staatsbürger im Allgemeinen ist, so wird einer auch ein guter Staatsbürger einer bestimmten Nation, eines bestimmten Volkes sein.

Man verlangt staatsbürgerliche Erziehung, staatsbürgerlichen Unterricht. Die katholische Kirche hat auch in dieser Frage feste Richtlinien in theoretischer und praktischer Beziehung. In theoretischer Beziehung lehrt sie, dass jede rechtmässige Gewalt, also auch die Staatsgewalt, von Gott stammt, dass also derjenige, welcher dem Staate gehorcht, Gott gehorcht. In praktischer Beziehung befiehlt sie zu geben dem Kaiser, was des Kaisers ist und Gott, was Gottes ist. Christus selbst unterwirft sich der Staatsgewalt und sagt zu Pilatus: „Du hättest keine Gewalt, wenn sie dir nicht von oben gegeben wäre!“ Damit ist gesagt, dass die katholische Kirche gegen die staatsbürgerliche Erziehung und den staatsbürgerlichen Unterricht nichts einzuwenden hat, nichts einzuwenden hat, wenn der Mensch in allem demjenigen erzogen und unterrichtet wird, was ihn befähigt, ein guter Staatsbürger zu werden. Ja, die katholische Kirche hat an dieser Erziehung und an diesem Unterricht auch ausgiebig und tatkräftig mitgearbeitet, angefangen von ihrer Gründung bis auf den heutigen Tag. Es gibt keine Institution auf dem weiten Erdenrund, die sich diesbezüglich mit der katholischen Kirche auch nur annäherungsweise intensiv oder extensiv messen könnte. Wer den Beweis hievon will, der lese das monumentale Werk von Kardinal Hergenröther: „Katholische Kirche und christlicher Staat“. Die katholische Kirche hat nach einer doppelten Richtung für die staatsbürgerliche Erziehung und den staatsbürgerlichen Unterricht gearbeitet. Sie ist im buchstäblichen Sinn die Lehrerin und Erzieherin der

christlichen Staaten, denn sie hat den Völkern die Ideen gegeben, die sie befähigen, sich zu christlichen Staaten zu konstituieren. Und wenn die heutigen Staaten die Bahnen des Christentums auch ganz oder zum Teil verlassen haben, so können sie sich den christlichen Ideen doch nicht entziehen. So wäre z. B. der Verfassungsgrundsatz: „Vor dem Gesetze sind alle Bürger gleich“ gar nicht möglich ohne das Christentum. Denn das Christentum hat die Idee von der Gleichheit aller Menschen in die Welt gebracht. Neben diesem Verdienst der Kirche an der Gründung und an dem organisatorischen Auf- und Ausbau der christlichen Staaten war die Kirche für die staatsbürgerliche Erziehung und für den staatsbürgerlichen Unterricht schon lange tätig, ehe der Staat sich um diese Erziehung und diesen Unterricht irgendwie gekümmert hat. Und dies wiederholt sich noch heute in jenen Ländern, wo christliche Missionäre hinkommen. Die Kirche bringt den wilden Naturvölkern überall mit der Religion auch jene Grundsätze und theoretischen und praktischen Kenntnisse bei, die sie befähigen, sich als gute Staatsbürger zu erweisen. Und überall, wo der Einfluss der Kirche zurückgedrängt wird, geht auch der staatsbürgerliche Unterricht und die staatsbürgerliche Erziehung zurück. War ja neulich in den Zeitungen zu lesen, wie erschreckend viel Analphabeten sich an der italienischen Front befinden, und wie das ein grosses Hindernis für die Aktionsfähigkeit der Armee bildet, da mit der Vernachlässigung des Unterrichtes die Entwicklung der Geisteskräfte überhaupt zurückbleibt. Bittere Früchte des Freimaurerregiments in Italien! Die Kirche kann ihrer Natur nach keine Feindin, sondern sie muss eine Freundin der staatsbürgerlichen Erziehung und des staatsbürgerlichen Unterrichtes sein. Denn dadurch, dass sie den Menschen zum Christen erzieht und bildet, erzieht und bildet sie ihn auch zum guten Staatsbürger.

Man hat in der bisherigen Diskussion so ziemlich alle Fächer menschlichen Wissens herbeigezogen und an ihnen gezeigt, wie man sie für den staatsbürgerlichen Unterricht benutzen kann: die Sprachen, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Philosophie und sogar Arithmetik und Geometrie. Ein Fach aber hat man so ziemlich ausser Acht gelassen, und dennoch ist es das Wichtigste, hat am meisten Gehalt für die staatsbürgerliche Erziehung und den staatsbürgerlichen Unterricht, es ist das die Religion. Was hat in den alten Eidgenossen jenes hl. Feuer angezündet und unterhalten, das sie für die grossen Freiheitsschlachten begeisterte, durch welche die Eidgenossenschaft gegründet wurde? Es war das heilige Feuer der Religion, es war das nämliche Feuer, welches das Schweizervolk am 26. November des Jahres 1882 durchglühte, als es den „Schulvogt“, der nicht auf Schweizerboden gewachsen, sondern vom Ausland eingeschmuggelt wurde, so energisch den Abschied gab. Wie es am Neujahrmorgen des Jahres 1308 im Lande wiederhallte: „Die Burgen sind gefallen“, so durchrauschte das Schweizerland auch am Konraditag des Jahres 1882 der Jubelruf: „Der Schulvogt ist gefallen“. Ohne weiteren und höheren offiziellen staatsbürgerlichen Unterricht hat das Schweizervolk seinem Lande einen

eminent staatsbürgerlichen Dienst geleistet, indem es im ersten Falle die politische Freiheit begründete und im zweiten die religiöse Freiheit auf dem Gebiete der Schule rettete.

Welches waren von jeher und welches sind auch jetzt noch überall die staats-erhaltenden Elemente? Es waren und sind noch immer die Katholiken. Trotzdem man sie vielfach als Bürger zweiter Klasse behandelt, von ihnen wohl die Pflichten gegen den Staat verlangt, ihnen aber die Rechte vielfach vorenthält: wenn es sich um Wohl und Wehe des Vaterlandes handelt, stehen sie überall voran und lassen sich von niemanden an Vaterlandsliebe überbieten. Woher diese Erscheinung? Jeder wahre Katholik muss nach den Grundsätzen seiner Religion auch ein guter Staatsbürger sein, sein irdisches Vaterland lieben, weil es ihm die Vorstufe zum ewigen, himmlischen Vaterlande bildet. Pro aris et focis, für Altar und Herd, für Religion und Vaterland sind die alten Römer in den Krieg gezogen. „Für Religion und Vaterland!“ das ist auch die Parole des wahren Christen im öffentlichen und privaten Leben. Diese beiden Begriffe hängen zusammen wie Seele und Leib. Der Leib ohne die Seele ist tot, der Begriff „Vaterland“ ohne Religion ist ein toter, leerer Begriff. Wie begeistert stimmt der gläubige Theodor Körner seine Harfe zum Lob und Preis des Vaterlandes, als es gilt, das verhasste Joch des korsischen Eroberers abzuschütteln, als „ganz Deutschland in Schmach und Schmerz“ darniederliegt. Ja, er opfert für sein Vaterland sein junges Leben. Goethe aber, der Neuheide und Kosmopolit, reist in ein böhmisches Bad und versenkt sich in morgenländische Poesie. Während das deutsche Volk, von seinen Freiheitssängern aufgerufen, in heiliger Begeisterung für Altar und Herd zu Felde zieht, schreibt Goethe jene bekannten Verse, die so recht seine patriotische Leere zum Ausdruck bringen:

„Nord und West und Süd zersplittern, Throne
bersten, Reiche zittern;
Flüchte du, im reinen Osten Patriarchenluft zu
kosten“.

(Fortsetzung folgt.)



Die Fastenmandate der schweiz. Bischöfe.

Das diesjährige Fastenmandat des Bischofs von Basel, Mgr. Stammler, handelt über „Armut und Reichtum im Geiste Jesu Christi“, eine Wahrheit, von der Benedikt XV. in seiner Enzyklika „Ad beatissimi Apostolorum Principis“ schreibt, dass sie trotz ihrer hohen Bedeutung „von den meisten kaum beachtet, von vielen vollständig vergessen sei“.

Ausgehend vom Gleichnisse vom reichen Manne und armen Lazarus, legt der Oberhirte an hand der Offenbarung und aus seiner Lebenserfahrung heraus Uebel und Nutzen der Armut und des Reichtums dar.

Die Armut ist ein Uebel: ein irdisches durch den Verzicht auf viele Genüsse und Freuden und den Mangel am notwendigen Lebensunterhalt, die sie verursacht; aber nur allzuleicht steigen im Herzen des Armen Zweifel an Gottes Liebe und Gerechtigkeit auf und bedroht die

Armut so auch das übernatürliche Wohl der von ihr Betroffenen.

Im Geiste Jesu Christi erscheint die Armut als eine Strafe zur Besserung des Sünders oder dann als eine Prüfung des Gerechten und ein Unterpand eines höheren Lohnes im Jenseits.

Armut ist oft die Folge und Strafe des Müssiggangs oder der Verschwendung (Sprichw. 28, 29; Luk. 15, 13: der verlorne Sohn) und eine Mahnung, diese Fehler zu bereuen und sich zu bessern. Meist sind aber die äusseren Lebensverhältnisse Ursache der Armut: arm geboren bleibt mancher ohne Schuld in ärmlicher Stellung; andere wieder verlieren das ererbte oder erworbene Vermögen durch Unglück oder durch die Bosheit oder den Leichtsinne ihrer Mitmenschen. Für solche unverschuldet Arme ist die Armut eine Prüfung, wie einst für den Dulder Job. Ihre Prüfung findet oft erst in der jenseitigen Herrlichkeit ein trostreiches Ende und hohe Belohnung (Lazarus). Diesen übernatürlichen Lohn der Armut stellt der Heiland besonders den freiwillig im Ordensstande Armen in Aussicht (Mt. 19; 21, 27 ff.). Und auch jene, die nicht zum Ordensstande berufen sind, können die Armut als Tugend üben, und diese geistige Armut kann selbst der Reiche beobachten.

Die Erfahrung zeigt, dass der Reichtum in dieser Welt eine grosse Rolle spielt. Die Welt nennt den Reichen glücklich. Gar oft ist er es aber nur scheinbar: Sorgen verbittern ihm den Genuss seiner Güter, Gesundheit und Rechtschaffenheit stehen für Geld nicht feil, und immer droht der Tod, der von allem scheidet. Der Reichtum birgt ferner grosse Gefahren in sich für das Heil der Seele, verleitet zu Mammonsdienst, Habsucht, Härte und Genussucht. (Sir. 31, 5; 10, 10. Tim. 6, 9. Luk. 8, 14. Mt. 6, 24; 19, 23. Ezech. 7, 10.)

Keineswegs ist aber der Reichtum in sich etwas Böses. Der Reiche hat vielmehr wie die Pflicht so das Vermögen, Almosen zu geben, Gutes zu tun und sich auf solche Weise übernatürlichen Lohn zu sichern, wie das schöne Beispiel des Tobias lehrt. Auf die Ausgaben im Dienste christlicher Nächstenliebe, und zur Ehre Gottes, werden die Einnahmen im besseren Jenseits folgen.

Der Bischof von Chur, Mgr. Schmid von Grüneck, richtet an seine Diözesanen ein eindringliches Wort über die christliche Erziehung der Kinder. Er schildert den gewaltigen Kampf der in unseren Tagen um die Seelen der Jugend wogt. Dem gläubigen Christen kann auch auf diesem Gebiete nur Gott, sein Dienst und seine Ehre, letztes Ziel sein, wie der Apostel Paulus schreibt: „Ihr Väter, erziehet eure Kinder in der Lehre und in der Zucht des Herrn“. (Eph. 6, 4.) So baut sich die christliche Erziehung auf der Autorität auf. Der moderne Unglaube reisst auch hier alle Schranken nieder und macht sogar das Kind zu seinem eigenen Herrn. Sollen diese grundstürzenden Lehren nicht zur Herrschaft gelangen, so muss in der Erziehung der Grundsatz der Autorität schon in frühester Jugend eingeschärft und mit fester Hand durchgeführt werden. Die Kinder schon müssen gelehrt werden, dass Eltern, Staat und Kirche Träger göttlicher

Gewalten sind. In kraftvollen Strichen zeichnet der Bischof die katholischen Grundsätze von der gottgewollten Autorität der Eltern und Vorgesetzten, des Staates und der Kirche.

Zur Tagesfrage des sog. „staatsbürgerlichen Unterrichts“ nimmt Mgr. Schmid in den Worten Stellung: „Mögen wenigstens die kath. Lehrer und Erzieher unserer Jugend die Grundlehren des Christentums auch in Bezug auf das bürgerliche Leben stets vor Augen haben und zielbewusst die Erziehung darnach gestalten. Damit werden für den Staat Wälle aufgeworfen gegen die verheerende Flut der Sozialdemokratie. Den Grund- und Eckstein aller christlichen Erziehung aber durch einseitiges nationales Empfinden, durch bürgerlichen Gesinnungsunterricht oder anderes ersetzen zu wollen, ist ein Angriff auf die christliche Schule und ein Verbrechen an der christlichen Jugend unseres Vaterlandes. Pflicht der katholischen Vertreter in den Behörden ist es, rechtzeitig dagegen Stellung zu nehmen, das christliche Volk über die Gefahr aufzuklären, die ihm droht, und die Letzimauer der christlichen Erziehung mit allen gesetzlichen Mitteln mannhaft zu verteidigen.“

Scharfe Schlaglichter wirft das Hirtenschreiben auf einzelne moderne Irrtümer in der Kindererziehung. Gegenüber dem Interkonfessionalismus betont der Bischof: „Die Organisationen der katholischen Jugend müssen katholisch sein und bleiben und ihr Kern und Stern muss sein die öftere heilige Kommunion“.

Bischof Robertus Bürkler von St. Gallen fordert seine Diözesanen auf zu einem Leben nach dem Glauben. Dazu ist es notwendig 1. den Glauben zu haben, 2. den Glauben zu üben, 3. den Glauben zu nähren.

Dass wir den Glauben haben, verlangt Gott selbst von uns (Hebr. 11, 6; Joh. 5, 18; Mk. 16, 16). Der Unglaube wird deshalb strenger gestraft werden als andere Sünden (Mt. 10; 14, 15). Folgen wir der Lehre der Apostel und der Kirchenlehrer über den Glauben und nicht leichtfertigen Schwätzern hinter dem Trinkglase! Nehmen wir uns die hl. Martyrer, die ihre Glaubenstreue mit dem Blute besiegelten und ein makellooses Leben mit dem Martyrium krönten zum Vorbilde und nicht treulose Apostaten mit zweifelhafter Lebensführung!

Der Glaube ist auch im Leben die ausschlaggebende Hauptsache. Natürliche gute Werke, die nicht aus dem Glauben hervorgegangen, sind „nicht lebenskräftige Himmelsblüten, sondern nur künstliche Blumen, als Aufputz an eine Naturpflanze geheftet“. Dieser Glaube muss aber der von Christus verkündete, der wahre, katholische Glaube sein (Joh. 3, 36). Er ist unser höchstes Gut, das wir auch um der grössten materiellen Vorteile willen nicht preisgeben dürfen.

Den Glauben üben wir, wenn alle unsere Gedanken, Worte und Werke nach den Grundsätzen des Glaubens sich richten, wie die Uhren nach der Sonne gerichtet werden. Deshalb recht oft, besonders in der Versuchung, Glaubensakte erwecken! Aus dem Glauben wächst auch das Halten der Gebote heraus. In allen Wechselfällen

des Lebens, in Glück und Unglück, ist der Glaube eine Stütze.

Damit aber der Glaube erhalten und geübt werde, muss er drittens genährt werden durch Gebet, durch fleissiges Anhören der Predigt, des Wortes Gottes, und durch das „Sakrament des Glaubens“, durch das hl. Messopfer und die öftere hl. Kommunion, besonders durch die frühzeitige Kinderkommunion im Geiste Pius des Zehnten. V. v. E.

(Fortsetzung folgt.)



Bischöfliche Fakultäten zur Rekonziliation von Häretikern und Apostaten.

(Acta Ap. Sedis, Nr. 3 vom 4. März 1916)

SUPREMA SACRA CONGREGATIO S. OFFICII.

DECLARATIO

CIRCA FACULTATEM EPISCOPORUM IN RECONCILIANDIS HAERETICIS VEL APOSTATIS.

Cum nonnulli Episcopi supplices preces Supremae Sancti Officii Congregationi exhibeant ad facultates pro haereticorum vel apostatarum reconciliatione obtinendas, Emi ac Rmi Dni Cardinales Inquisitores Generales, in consessu habito feria IV die 16 febr. 1916, ad omne dubium hac super re amovendum, haec declaranda mandarunt:

1. Absolutio ab excommunicatione, qua quis ob haeresim vel apostasiam sit irretitus, in foro conscientiae impertienda, est speciali modo, secundum praescripta in Constitutione Apostolicae Sedis, Summo Pontifici reservata.

2. Si tamen crimen haeresis vel apostasiae ad forum externum episcopi aut praelati episcopalem vel quasi-episcopalem auctoritatem habentis, aut per spontaneam confessionem vel alio quovis modo deductum fuerit, episcopus vel praelatus sua auctoritate ordinaria respicientem haereticum vel apostatam, praevia abiuratione iuridice peracta, aliisque servatis de iure servandis, in foro exteriori absolvere poterit. Absolutus autem in foro exteriori potest deinde absolvi a quolibet confessario in foro conscientiae absolute sacramentali. Abiuratio vero iuridice peracta habetur cum fit coram ipso episcopo vel praelato, aut eorum delegato, et saltem duobus testibus.

Datum Romae, ex aedibus Sancti Officii, 19 febr. 1916. L. † S. Aloisius Castellano, S. R. et U. I. *Notarius.*



Die Mutter versteht ihn.

Wen? Den Heiligen Vater Papst Pius X. Sie war noch nicht vierzig Jahre alt und lag im Spital zu N. am Sterben. Daheim hatte sie sechs Kinder. Das älteste noch nicht fünfzehn Jahre alt. Beim Abschied von ihrem Gatten, eine Viertelstunde vor dem Hinscheiden, gab sie ihm noch einen Auftrag für die Kinder: sie sollen fleissig die heilige Kommunion empfangen. Am Herzen des göttlichen Kinderfreundes wusste sie ihre Kinder am besten aufgehoben. F.

Eine Entscheidung bezüglich der erlaubten Eheassistenz.

(Acta Ap. Sedis, Nr. 3 vom 4. März 1916)

SACRA CONGREGATIO DE DISCIPLINA SACRAMENTORUM

LICEITATIS MATRIMONII

Species facti. — Puella quaedam acatholica, domicilium habens in paroecia B, nubere cupiebat cuidam viro catholico domicilium habenti in paroecia L, eiusdem archidioeceseos.

At vero, ante nuptias, praefata puella, recreationis causa, se contulit in aliam paroeciam praefatae archidioeceseos, nomine S, ubi commorata est unum mensem, et ubi interim a respectivo parochio baptizata ac in sinum Ecclesiae catholicae recepta est. Iamvero post hunc in Ecclesiam catholicam ingressum ibidem nonnisi minorem mensis partem remansit: deinde domum rediit, ubi morata est tres hebdomadas; quibus elapsis, iterum in eundem locum S migravit, ubi statim die 28 aprilis 1915 matrimonium contraxit coram praedicto eiusdem loci parochio, idque sine consensu, seu licentia rectoris paroeciae B.

Quare iste „putans se esse proprium puellae parocum“ casum submisit iudicio Tribunalis matrimonialis ab Ordinario permanentemente instituti. Quod Tribunal, tribus iudicibus constans, in scripta sua ad Ordinarium relatione litem ita dirimendam existimavit: „Censurus eiusmodi casus solutionem ex responsionibus oriri tribus sequentibus quaestionibus:

1. Utrum Ordinarius rectori paroeciae S facultatem fecerit rite matrimonio adstandi.

2. Utrum menstrua commoratio sponsae, quatenus ad religionem catholicam conversae, in paroecia S necessaria habita fuerit, ut enunciatus parochus licite matrimonio adstaret.

3. Utrum ipse iusta ex causa eidem matrimonio adstiterit.

Iamvero ad primam quaestionem quod attinet, si Ordinarius, ius suum legitime exercens, rectori paroeciae S permisit ut enunciato matrimonio rite adesset, causa finita est. At ex sponsi litteris contrarium arguitur.

Secundam quod spectat quaestionem, opinamur iuxta Decretum Ne temere respiciens, ut videtur, solummodo eos qui more catholicorum baptismum receperunt, menstruam commorationem ex parte sponsae, uti catholicae, necessariam fuisse in casu.

Ipse paroeciae S rector fatetur sponsam haud commoratam fuisse uti catholicam integro mense in paroecia S.

Circa tertiam quaestionem, sponsi litteris innixi, iustam defuisse causam arbitramur. Adducta enim ratio, personalis scilicet amicitia et politica, haud sufficiens esset, iuxta novam de matrimonio latam legem, si menstrua sponsae commoratio uti catholicae nondum expleta fuisset.

Ob allatas rationes putamus rectorem paroeciae S, eidem matrimonio adstando, illicite egisse.“

Hucusque Tribunal: cui Ordinarius, die 26 iulii 1915, ita respondit: „Nullam rectori paroeciae S facultatem detuli. Verum a sententia Tribunalis dissentire coactus sum quoad menstruam commorationem sponsae uti catho-

lica. Equidem verba uti catholica conditionem declarant quae haud in textu legis includitur, neque a legislatore fuisse additam instar authenticae interpretationis novimus“.

At vero parochus loci B, putans — uti ipse exponit — hanc Ordinarii decisionem non esse consentaneam Decreto Ne temere, per supplicem libellum die 30 septembris 1915 casum, de consensu ipsius Archiepiscopi, ad H. S. Congregationem detulit.

Animadversiones. 1^o Casus expositus non spectat matrimonii validitatem; siquidem celebratum fuit a rectore paroeciae S in proprio territorio, hinc coram parochio loci (Decr. Ne temere, art. III), proinde agitur tantummodo de eiusdem matrimonii liceitate.

2^o Ex expositis in casu defuit licentia Ordinarii, vel parochi proprii alterutrius contrahentis; neque gravis intercessit necessitas, quae ab ea excusaret (Decr. Ne temere, art. V, § 3), etenim uti talis haberi nequit personalis et politica amicitia, de qua agitur in casu. Ergo tota ratio liceitatis in praesenti desumenda est ex menstrua commoratione sponsae in paroecia S.

3^o Menstrua commoratio sponsae in paroecia S computanda ne est a die eius conversionis ad fidem catholicam, an vero ab eiusdem in paroeciam ingressu? Liquido patet sufficere, ad liceitatem, factum mere externum commorationis, praescindendo a facto conversionis sponsae in fidem catholicam. Porro voluntas legislatoris ex verbis legis petenda est iuxta illud effatum: Legislator quod voluit expressit. At in Decr. Ne temere requiritur tantummodo menstrua commoratio alterutrius contrahentis, quin ullus sermo habeatur de eorumdem religione. Ergo solum factum materiale commorationis ad liceitatem exigitur (servatis ceteris de iure servandis). Et hoc plene respondet fini legis, qui erat proponere factum mere externum et omnibus patens ad praevendas incertitudines et pericula illicetatis.

4^o Verum in actu celebrationis matrimonii defuit haec menstrua sponsae commoratio, id quod reddit illicitam celebrationem connubii in paroecia S. Etenim illa verba Decreti: constituto... de menstrua commoratione non ita sunt intelligenda ut sufficiat quaelibet menstrua commoratio quondam habita. Tunc enim nupturientes haberent parochum proprium pro licita celebratione matrimonii ubicumque per mensem commorati fuissent quocumque vitae tempore, quo nihil est magis alienum a mente legislatoris et a sensu Decreti Ne temere, in quo quasi-domicilio substituta fuit menstrua commoratio, ut praeciderentur difficultates quae pro quasi-domicilio oriebantur ex necessitate investigandi animum permanendi in loco per maiorem anni partem. Sed praedicta verba: constituto... de menstrua commoratione alterutrius contrahentis, ex contextu sermonis et fine legislatoris sumi debent eo sensu ut menstrua commoratio, moraliter continua, sit aliquid minimum sufficiens ad licitam parochi loci adsistentiam. At cuique patet interruptionem trium hebdomadarum esse interruptionem notabilem, quae destruit continuitatem moralem prioris menstruae commorationis sponsae in paroecia S. Ergo sponsa, quamvis per mensem commorata fuerit in praedicta paroecia, tamen per factum sui reditus ad proprium domicilium,

et commorationis ibidem spatio trium hebdomadarum, non poterat licite matrimonium illico celebrare in paroecia S, sed debebat, aut explere novam menstruam commorationem, aut expetere licentiam parochi proprii vel Ordinarii loci.

Emi ac Rmi Patres huius S. Congregationis, omnibus mature perpensis, in plenario conventu habito die 28 ianuarii nuper elapsi, proposito dubio: An rector paroecia S illicite adstiterit matrimonio in casu respondendum consueverunt: Rectorem paroeciae S illicite adstitisse matrimonio in casu ob amissam a sponsa, per discessum trium hebdomadarum, menstruam commorationem.

† Aloisius Capotosti, Ep. Thermen., *Secretarius.*



Totentafel.

Die schweizerischen Klöster, welche durch den unduhlsamen Radikalismus des letzten Jahrhunderts aus ihrem heimatlichen Boden vertrieben, in der Fremde ein Asyl gefunden und dort zu neuer Blüte sich entwickelt haben, sind in ihrer Zusammensetzung zum guten Teil schweizerisch geblieben, weil immer Söhne und Töchter unseres Landes bei ihnen Aufnahme gesucht und gefunden haben. Wir denken dabei zunächst an die Abteien von Muri, Wettingen und Mariastein und an das Frauenkloster von Rathausen. Nun starb in Mehrerau am 29. Februar nach langen Leiden der hochwürdige P. Placidus Theiler, von Kriens, im Alter von 63 Jahren, von denen er 44 als musterhafter Ordensmann zugebracht hatte. Er war am 28. April 1853 auf dem Hof Ebersrüti am Schattenberg in der Gemeinde Kriens als das sechzehnte Kind einer braven Bauernfamilie geboren. Der Verstorbene hat selbst ein anschauliches Bild seiner Jugendjahre entworfen, das nach seinem Tode im „Katholischen Volksboten“ von Luzern Aufnahme gefunden hat. Er war ein frohmütiger Bursche; die Erziehung übernahmen nach dem frühen Tode der Eltern die schon erwachsenen Schwestern. Ein junger Schuster, der im Hause zur Arbeit kam, gab dem jungen Leodegar den ersten Gedanken, Priester zu werden. Er liess ihn nicht mehr fahren. In Luzern wollte es mit dem Studieren nicht recht gehen, da brachte ihn der am Sonnenberg in Kriens wohnende Student Niklaus Muff, der jetzige verehrte P. Coelestin, nach Einsiedeln und hier fand Leodegar Theiler seinen Beruf vollständig, nicht zwar, wie er erst wünschte und hoffte, als Konventual von Einsiedeln, sondern, nach Ueberwindung einiger weiterer Hindernisse, im Kloster Mehrerau. Im Jahre 1875 fand er dort Aufnahme, am 15. Oktober des folgenden Jahres legte er daselbst als Fr. Placidus die Gelübde ab und am 2. November 1879 erhielt er die Priesterweihe. Mit Einsiedeln bewahrte er immer freundschaftliche Beziehungen; einer der dortigen Patres hielt ihm die Primizpredigt. Bis zum Jahre 1884 war P. Placidus Professor am Gymnasium zu Mehrerau; von da an begann sein Wanderleben. Von 1884 bis 1888 wurde er Beichtvater der Zisterzienserinnen in Maria-Stern bei Bregenz, von 1888—94 Gast- und Küchenmeister in dem

neubegründeten Zisterzienserkloster zu Marienstatt im Westerwald, dann wieder drei Jahre Spiritual in Maria-Stern. Vom August 1897 hatte er bis 1903 die geistliche Leitung der ehemaligen Rathauserschwestern erst in Vézelize bei Nancy und als sie durch das Vereinsgesetz 1901 von da vertrieben wurden, vorübergehend auf dem Hahnberg bei Arbon und dann in ihrer neuen Heimat zu Tyrnau bei Passau. Es waren nicht bloss geistliche, sondern auch recht viele zeitliche Sorgen, die während dieser Jahre seine Tätigkeit in Anspruch nahmen. Nach kurzem Wirken im Kloster Mariengarten bei Bozen, kehrte P. Placidus 1039 nach Mehrerau zurück und wurde dasselbst Kustos, stets in der Seelsorge tätig, sei es in der Umgebung, sei es aushülfsweise auswärts. In manchen schweizerischen Frauenklöstern gab er Exerzitien; daneben schrieb er kleine aszetische Werke, Gebetbüchlein und Artikel in Zeitungen, Monatsschriften, Kalendern. Er schrieb meist unter dem Pseudonym: Heinrich vom Schattenberg. Seine herzliche Frömmigkeit und sein heiteres Gemüt verliehen seinem Worte stets besondere Anmut und Wirksamkeit. Seit dem Jahre 1914 war er durch Krankheit an seine Zelle gefesselt, aber er arbeitete fort, so gut es ging, bis am 29. Februar 1916 der Herr ihm die Palme reichte.

R. I. P.

Dr. F. S.



Ewiges Licht.

(Acta Ap. Sedis, Nr. 3 vom 4. März 1916)

SACRA CONGREGATIO RITUUM

DECRETUM

DE LAMPADAE CORAM SANCTISSIMO SACRAMENTO

Instantibus pluribus Ordinariis locorum, in quibus ad nutriendam lampadem coram SSmo Sacramento ardentem, ob peculiare circumstantias, sive ordinarias sive extraordinarias, oleum olivarum non habetur vel ob gravem penuriam aut summum pretium, non absque magna difficultate, comparari potest, S. Rituum Congregatio, inhaerens decreto n. 3121, Plurium Dioecesium; d. d. 14 iunii 1864, aliisque subsequentibus declarationibus etiam recentioribus, rescribendum censuit: „Inspec-tis circumstantis enunciatis iisque perdurantibus, remittendum prudentiae Ordinariorum, ut lampas, quae diu noctuque collucere debet coram Sanctissimo Sacramento, nutriatur, in defectu olei olivarum, aliis oleis, quantum fieri potest, vegetalibus, aut cera apum pura vel mixta, et ultimo loco etiam luce electrica adhibita; si Sanctissimo placuerit“.

Quibus omnibus Sanctissimo Domino Nostro Benedicto Papae XV per infrascriptum Cardinalem Sacrae Rituum Congregationi Pro-Praefectum relatis, Sanctitas Sua rescriptum eiusdem sacri Consilii ratum habens, quoad lampadem accensam ad SSmum Sacramentum debite honorandum praescriptam, in casibus et modis superioribus expositis, rem omnem prudenti iudicio Ordinariorum, cum facultatibus necessariis et opportunis, benigne remisit. Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Die 23 februarii 1916.

A. Card. Ep. Portuen. et S. Ruf., S. R. C. Pro-Praefectus.

L. † S.

Alexander Verde, Secretarius.

Kirchen-Chronik.

Schweiz. Die Eigenart der Umstände und der Zeit rechtfertigen es, den Beschluss des Nationalrates nach der grossen Debatte über die schweizerische Krisis als „Bundesvertrag von Bern von 1916“, dem der Ständerat seine Zustimmung erteilen wird, auch der Kirchenchronik einzufügen. Es ist nach allem auch eine Tat von sittlich-religiöser Bedeutung.

Mittwoch $\frac{3}{4}$ 10 wird die Debatte geschlossen und zur Abstimmung geschritten.

Der Antrag der Kommission lautet nunmehr:

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

Nachdem sie sich von der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Vollmachten überzeugt hat, die dem Bundesrate durch den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 erteilt worden;

Nachdem sie Kenntnis genommen von der Erklärung des Bundesrates, dass er von diesen Vollmachten wie bisher Gebrauch machen wird für die Behauptung der Sicherheit, Integrität und Neutralität des Landes und für die Beobachtung einer strengen Unparteilichkeit gegenüber allen Kriegführenden, wie dies in Ziff. 1 der bundesrätlichen Verordnung vom 4. August 1914 festgesetzt ist;

Nachdem der General als Oberbefehlshaber der Armee vor den Kommissionen beider Räte die Erklärung abgegeben hat, dass er mit dem Bundesrat in allen diesen Punkten stets einig ging und einig gehen wird;

In der Meinung, dass diese Erklärungen für alle diejenigen verbindlich sind, die über die Unabhängigkeit und Neutralität des Landes zu wachen haben;

Nachdem sie Kenntnis genommen von der Zusicherung des Bundesrates, dass er für jede Session der Bundesversammlung Bericht erstatten wird, über die von ihm kraft seiner Vollmachten getroffenen Massnahmen, beschliesst:

Der zweite Bericht des Bundesrates vom 19. Febr. 1916 über die von ihm getroffenen Massnahmen wird genehmigt.

Dieser Antrag wird gegenüber dem Antrag Grimm mit 159 gegen 15 Stimmen angenommen.

Die beiden Anträge Sigg betreffend Missbilligung der Vorgänge in Zürich und betreffend Einladung an den Bundesrat und General, solche Vorfälle in Zukunft mit allen Mitteln zu verhindern, werden mit 111 gegen 33 und 115 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

Die Anträge Naine und Graber betr. Abberufung des Generals durch die Bundesversammlung und betr. die Absetzung des Generalstabschefs werden mit je 158 gegen 3 (die Antragsteller und Willemin) abgelehnt.

Endlich wird der Antrag Fazy betr. Einbringung einer Revisionsvorlage zur Militärorganisation mit 111 gegen 45 Stimmen abgelehnt.

Schliesslich wird die Neutralitätskommission um 2 Mitglieder vermehrt und von 19 auf 21 erhöht.

Präsident Eugster schliesst die denkwürdige Debatte mit einer kurzen Ansprache, worin er gerührt seiner Befriedigung über die Einigung Ausdruck. A. M.

Der erste biblische Kurs in Solothurn. Dank der energischen Initiative des Präsidenten der solothurnischen Pastorkonferenz, Herrn Pfarrer und Kantonsrat Niggli von Grenchen, konnte vom 7. bis 9. Februar im traulichen Refektorium der PP. Kapuziner zu Solothurn der erste Kurs über biblische Fragen durchgeführt werden. Kursleiter war der Rektor des päpstlichen Bibel-institutes von Rom und Jerusalem, HH. Dr. P. Fonck, ehemals Professor der neutestamentlichen Exegese an der Universität Innsbruck. Den 47 Teilnehmern des Weltklerus vom obern Kantonsteil — es waren auch Kurse in Olten und Dornach vorgesehen — und den in corpore anwesenden PP. Kapuzinern werden diese Tage des Segens unvergesslich bleiben. Dem mit Lichtbildern begleiteten Exkurs über die historisch-chorographischen Verhältnisse Palästinas wohnten auch Sr. Gnaden der Hochwürdigste Bischof und sein Kanzler, Mgr. Buholzer, bei. Dem Wunsche des Kursleiters Rechnung tragend, müssen wir leider auf eine ausführlichere Inhaltsangabe verzichten. Ueber die Anordnung des behandelten Stoffes gab das Programm Aufschluss. Wie aus seiner Disposition ersichtlich, kann dieser Kurs nicht wohl als ein erschöpfendes Ganzes und Abgeschlossenes betrachtet werden. Es ist zu hoffen, dass jene Tage die Overtüre einer Reihe von Kursen bilden möge, welche biblische Einzelfragen und Teilgebiete zum Gegenstande haben werden.

Diese Bibelkurse haben namentlich die Wirkung, dass sie zum Studium begeistern und von der Theorie neue Wege in die Praxis weisen. In einem gewissen Sinne kann man sie biblische Exerzitien nennen, A.

Kirchenamtlicher Anzeiger für das Bistum Basel.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

1. Für Bistumsbedürfnisse: Zeihen Fr. 11.50, Cham 98, Steinhausen 15.

2. Für den Peterspfennig: Marbach Fr. 10, Cham 98.
3. Für die Sklaven-Mission: Rickenbach (Luzern) Fr. 26.90, Horw 32.30, Born 20, Boncourt 65.05, Emmen 50, Weggis 51, Cham 95, Uesslingen 12, Grenchen 30.
4. Für das Seminar: Kaiseraugst Fr. 9, Mettau 5.
5. Für Polen: Bassecourt Fr. 50, Möhlin 80.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 13. März 1916.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

Alte Rechnung pro 1915.

a) Ordentliche Beiträge.

	Uebertrag Fr. 175,228.84
Kt. Aargau: Döttingen, Hauskollekte	385.—
Kt. Bern: Wahlen 30; Courchavon 3; Dittingen 4; Nenzlingen 10; Zwingen 65; Develier 10	122.—
Kt. Luzern: Menznau, Hauskollekte 400; Luzern, durch H. H. Stadtpfarrer Meyer 200; Geiss 50; Luthern 200; Flühli 126	976.—
Kt. Schwyz: Morschach 30; Muotathal Nachtrag 25	55.—
Kt. Solothurn: Büren 9, Beinwil 8, Deitingen 97.50	114.50
Kt. St. Gallen: Durch bischöfliche Kanzlei à conto Beiträge aus dem Bistum	8,818.60
Kt. Tessin: Durch H. H. Canonicus Roggiero Locarno, Kantonale Sammlung im Tessin	1,355.—
Kt. Thurgau: Au b. Fischingen, Hauskollekte 300; Wängi, Nachtrag 35	335.—
Kt. Uri: Bauen	31.—
Kt. Wallis: Guttet, Nachtrag	2.—
	Total Fr. 187,422.94

b) Ausserordentliche Beiträge.

	Uebertrag Fr. 92,139.90
Kt. St. Gallen: Legat von J. A. Germann sel., in Goldach	2,000.—
	Total Fr. 94,139.90

Zug, den 13. März 1916.

Der Kassier (Postchek VII 295): Alb. Hausheer, Pfarr-Resig.

Briefkasten.

Mgr. M. Besten Dank für Fortsetzung der „Viertelstunden“. St. Lichtensteig. Gerne! In nächster Nummer. A. M.

P. Coelestin Muff's O. S. B.
Bücher
ausgezeichnet durch päpstl. Schreiben und bischöfliche Empfehlungen

Zu Gott, mein Kind!
I. Bändchen:
Für Anfänger und Erstbeichtende
II. Bändchen:
Für Firmlinge und Erstkommunikanten

**Hinaus ins Leben
Mit ins Leben
Der Mann im Leben
Die Hausfrau nach Gottes Herzen
Licht und Kraft
zur Himmels-Wanderschaft
Heilandsquellen
Die hl. Sühnungsmesse
Katechesen für die vier obern Klassen
der Volksschule — 3 Bände
Vorwärts, aufwärts**

Durch alle Buchhandlungen
Verlagsanstalt Benziger & Co. A. G.
Einsiedeln
Waldshut, Köln a. Rh., Strassburg i. E.

Louis Ruckli
Goldschmied
Luzern Bahnhofstrasse 10
empfiehlt sein best eingerichtet. Atelier Uebernahme von neuen kirchlichen Geräten in Gold und Silber, sowie Renovieren, Vergolden und Versilbern derselben bei gewissenhafter, solider und billiger Ausführung.

Tabernakel
Paramenten - Schränke
feuer- und diebsicher, sowie
Beleuchtungs - Gegenstände
in jeder Ausführung, erstellt
L. Meyer - Burri
Kunstschlosser H34Lz.
Vonnattstrasse, Luzern.
Gefl. genau auf Firma achten.

HARMONIUMS
für Kirche, Schule und Haus
von 46-2400 Mk, bes. von jedem
mann ohne Notenkenntnis so-
fort 4 stimm. spielbare.
Alois Maier, Fulda.
Päpst. Hoflieferant
Illust. Kat. gratis.

Kirchenöl 1a Qualität für Patent
Guillon Ewiglicht-Apparat
(bestes System) liefert
Anton Achermann,
Stiftsarristan,
Kirchenartikelhandlung,
Luzern.
Als Beweis für die Vortrefflichkeit meines Kirchenöls diene aus vielen unverlangten Anerkennungs-schreiben folgendes: „Spreche Ihnen hiemit meine Anerkennung aus für Ihr ausgezeichnetes Ewiglichtöl. Beziehe dasselbe beinahe 10 Jahre von Ihnen, es hat bisher nie versagt, war bis auf den letzten Tropfen brauchbar und zwar mit den feinsten Dochten.“
L., 5. Dezember 1910.
F. F., Pfarrer.

MESSWEIN
stets prima Qualitäten
J. Fuchs-Weiss, Zug.
beidigter Messweinfabrikant.

Carl Sautier
in Luzern
Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach einschlagend Geschäfte.

Erstkommunionbücher.
Eckardt:
Mein Kommuniontag.
P. A. Zürcher:
Der gute Erstkommunikant.
Pfarrer Wipfli:
Jesus Dir leb ich.
Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

SILBERPAPIER
jeder Art kauft stets zu höchsten Tagespreisen Anton Schorno, Eisen und Metalle, Wädenswil.

Standesgebetbücher
von P. Ambros Zürcher, Pfarrer:
**Kinderglück!
Jugendglück!
Das wahre Eheglück!
Himmelsglück!**
Eberle, Kälin & Cie., Einsiedeln.

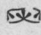

NEU! Neuntägige Andacht NEU!

für erstkommunizierende Kinder

auf den weissen Sonntag oder eine andere Festzeit.
Von A. Lanter, Kinderpfarrer. 24 Seiten, Format 80:120 mm.
Broschiert 12 Cts. — Eine anregende und die Kinderherzen
erfreuende Gabe, praktisch und leicht fasslich zusammengestellt.
Dr. A. Stüdle, Pfarrer, im „St. Galler Volksblatt“.

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Verlagsanstalt **BENZIGER & Co. A. G., Einsiedeln****Fräfel & Co., St. Gallen** Anstalt für  kirchliche Kunst

 empfehlen sich zur Lieferung von **solid und** 
kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer **Kirchenparamente** kann stets
in der Buch-, Kunst- und Paramentehandlung **Räber & Cie. in**
Luzern besichtigt und zu **Originalpreisen** bezogen werden.

Das unter dem Titel:

„Zeichen der Zeit“

erschienene Heft 7 der Sammlung „**Brennende Fragen**“, heraus-
gegeben von Canonicus **Professor Albert Meyenberg**, enthält
in-stetem Zusammenhang mit den Zeitereignissen eine Fülle von An-
regungen und Gedanken, die in des Verfassers bekannter geistreicher
Art eingehend und fruchtbar behandelt wird. Wir erwähnen im
Besondern: **Ewigkeitsstimmen**: Die Totenklage der Bibel; Fegfeuer-
stimmen. **Zeitstimmen**: Der Krieg und seine Begleiterscheinungen
im christlichen Urteil. Der Krieg und die Einwendungen gegen die
göttliche Vorsehung und den Weltplan. Der Friede als Gottesgabe und
Menschenwerk. Christus der Friede. Nachklänge.

Der Abschnitt: „Christus der Friede“ bietet bei gedrängtem Raum
und kurz zusammengefasst ein ganzes

Leben Jesu

Die „Nachklänge“ begleiten den Leser **Sonntag für Sonntag**
der Osterzeit entgegen.

Der Verlag: **Räber & Cie., Luzern****Architekt**

Tücht. übernimmt Pläne und Voranschläge für Kirchen und Pfarrhäuser,
sowie Renovationen, Umbauten und Paramentik jeder Art zu bescheidenem
Honorar. Neues System sehr empfehlenswerter Beichtstühle.

Referenzen. Telefon 11492.

G. Kuchler-Bareth,
Architekt, Zürich 6.**KURER & Cie. in Wil**Kanton
St. Gallen

Caseln
Stolen
Pluviale
Spitzen
Teppiche
Blumen
Reparaturen

Anstalt für kirchl. Kunst
empfehlen sich für Lieferung
ihrer solid und kunstgerecht in
eigenen Ateliers hergestellten
Paramente
und Fahnen
wie auch aller kirchlichen Ge-
fässe, Metallgeräte etc.
Offerten, Kataloge u. Muster
stehen kostenlos zur Verfügung.

Kelche
Monstranzen
Leuchter
Lampen
Statuen
Gemälde
Stationen

Eine schöne Auswahl unserer **Kirchenparamente**
liegt bei Herrn **Anton Achermann**, Stifftsakristan in
Luzern zur Besichtigung auf und kann zu unseren Original-
preisen auch dort bezogen werden.

Das Neue Testament

Nach der Vulgata übersetzt von Dr. **Benedikt Weinhart**, durchgesehen
sowie mit Einführungen und ausgewählten Anmerkungen versehen
von Dr. **Simon Weber**, Prof. an der Universität Freiburg i. Br.
Dritte Auflage. **Taschenausgabe**. Als erster Teil sind zunächst
erschienen:

Die vier Evangelien und Apostelgeschichte

In 1 Bdchn. zusammen steif brosch.
M 1.—, bei 100 Stück 90 Pf., bei
500 Stück 80 Pf.; geb. in Leinw.
M 1.50, bei 100 Stück M 1.40, bei
500 Stück M 1.30. Einzelne Evan-
gelien oder die Apostelgeschichte
kosten je 20 Pf. bei 100 Stück 18 Pf.,
bei 500 Stück 16 Pf. Ausserdem
hat die Verlagshandlung eine mit
40 Bildern nach Friedrich Overbeck
und **4 Kärtchen ausgestattete**
Ausgabe veranstaltet. Die vier
Evangelien und die Apostelge-
schichte zusammen geb. in Lein-
wand M 2.20, in Buckram M 5.—,
in Leder M 5.—

Anerkennung und Empfehlung
liessen der Herderschen Taschen-
ausgabe des Neuen Testaments
zuteil werden die hochw. Herren
Erzbischof von Freiburg, und
Fürsterbischof von Wien, die
hochw. Herren **Bischöfe von Eich-
stätt, Königgrätz, Cavant, Cim-
burg, Osnabrück, Rottenburg,**
Speyer und Würzburg.

Der Allgemeincharakter dieser Te-
stament-Ausgabe erhellt zur Ge-
nüge aus den Urteilen.

Die Weinhart-Webersche Ausgabe des N. T. ist die Ausgabe
für Studenten: „Werde die Bücher den Alumnen (Theologen) bestens
empfehlen.“ (Geistl. Rat Domkap. Dr. L. Kiefer, Regens des
Priesterseminars zu Eichstätt.)

für **Gymnasiasten**: „Ich habe diese vorzügliche Ausgabe schon empfohlen,
so heute morgen noch in U II.“ (Prof. Sch. am Gymnasium in M.-G.)

für **Schüler höherer Lehranstalten**: „Die Uebersetzung hat so viele Lob-
redner gefunden, dass darüber jedes Wort zu viel ist... Ich habe es
[das N. T.] den Schülerinnen schon empfohlen...“ (Prof. Dr. C. W.,
Religionslehrer a. Städt. Oberlyzeum u. Lehrerinnenseminar i. D.)

fürs **Volk**: „Die flüssig-schöne Uebersetzung, die sachgemässen An-
merkungen... das hochwillkommene Verzeichnis der sonn- und fest-
täglichen Perikopenabschnitte, die kurzen und doch für das Volk aus-
reichenden Einführungen bilden einzigartige Vorzüge gerade dieser Schrift-
ausgabe.“ (Dr. J. Ries, Regens des Priesterseminars in St. Peter).
über die **Bilder** spricht sich der nordische Künstler **Momme Rissen** also
aus: „... Die Einfügung der Bilder **Overbecks** ist wahrhaft dankens-
wert und erfreulich. Wenige haben die Evangelien so rein, innig und lieblich
verbildet als wie dieser tieffromme Meister. Seine klassischen Dar-
stellungen veredeln unsere Empfindung, erhöhen unsere An-
dacht, sind die besten Hilfsmittel der geistlichen Betrachtung.“

Verlag von **Herder zu Freiburg im Breisgau**
Durch alle Buchhandlungen zu beziehen

Tinten! Copier- und Schreib-Tinte, rot und blaue Tinte
empfehlen **Räber & Cie., Luzern.**

RÄBER & Cie., Buchhandlung, Luzern**Kirchenblumen u. Dekorationen**für **Maialtäre**in gediegener naturgetreuer Ausführung
Spezialität in Metallblumen.**ROSA BANNWART**, Baselstr. 7 vis-à-vis d. Waisenanstalt **Luzern****Kirchen-Blumen**

liefert in naturgetreuer Ausführung

TH. VOGT, Blumenfabrik, **Niederlenz-Lenzburg**

Wir kaufen zurück:

Eine Anzahl gut erhaltene

Officium hebdomadae sanctae

mit Noten

Offerten an

Räber & Cie., Luzern.